



Reglement «Betreutes Wohnen Heiligkreuz»

1. Allgemeines

- a) Diese allgemeinen Bestimmungen regeln das Zusammenwirken zwischen den Wohneinheiten «Betreutes Wohnen Heiligkreuz» und dem Pflegeheim Heiligkreuz. Es gilt für beide Bauten «Haus Peter» und «Haus Paul».
- b) Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.
- c) Das Reglement kann jederzeit durch die Trägerschaft «Verein Evangelische Pflegeheime St.Gallen» geändert oder ergänzt werden.

2. Vermietungsgrundsätze

- a) Die Wohneinheiten stehen Personen offen, die in der Lage sind, ihr Leben eigenständig zu organisieren. Dies bedeutet insbesondere, dass sie alleine oder mit Hilfe von Angehörigen oder Dritten, ihren Alltag (wie z.B. etwa Einkäufe und Wohnungspflege) gestalten können.
- b) Bei der Vermietung der Wohnungen können Personen mit einem engen Bezug zum Verein, zum Heim oder zum Quartier Heiligkreuz bevorzugt werden.

3. Betreuungspauschale

Neben den monatlichen Miet- und Nebenkosten wird für allgemeine Zusatzleistungen (vgl. Anhang lit. a) eine Betreuungspauschale erhoben. Der Vorstand beschliesst den Leistungsumfang und die Preise.

4. Pflegeleistungen

- a) Grundsätzlich sind wiederkehrende Pflegeleistungen über die heiminterne «Spitex Heiligkreuz» zu organisieren und zu finanzieren. Dazu wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen.
- b) Das Pflegepersonal des Pflegeheimes Heiligkreuz steht für Notfälle zur Verfügung. Zwei Notfalleinsätze bis 30 Minuten pro Monat sind in der Betreuungspauschale enthalten. Länger dauernde Einsätze werden in Rechnung gestellt. Für zusätzlich benötigte Notfalleinsätze werden im Folgemonat Fr. 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt (vgl. Anhang lit.e).

c) Wird mittel- bis langfristig eine umfassende Betreuung notwendig oder besteht eine gesundheitliche Gefährdung, so dass ein Verbleib im Betreuten Wohnen nicht mehr verantwortet werden kann, ist die Mieterschaft verpflichtet einem Heimeintritt zuzustimmen (Pflegeheim Heiligkreuz oder ein anderes Heim). Im Extremfall kann der Vermieter eine Kündigung aussprechen.

d) Für erforderliche pflegerische und technische Notfall-Einsätze verfügt das Heimpersonal über einen Passschlüssel, der jederzeit den Zutritt zu einer Wohnung ermöglicht.

5. Übertritt ins Pflegeheim

Mieterinnen und Mieter «des Betreuten Wohnens Heiligkreuz» geniessen beim Heimeintritt ins Pflegeheim Heiligkreuz Vorrang.

Erfolgt ein Übertritt in ein Pflegeheim, so bleibt der Mietvertrag bis zur Wiedervermietung der Wohnung, längstens aber 30 Tage über das Übertrittsdatum hinaus in Kraft.

6. Versicherungen

a) Kranken- und Unfallversicherung sowie die private Hausrat-/Haftpflichtversicherung sind Sache der Mieterschaft.

b) Es wird empfohlen, Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge bei einer Bank zu deponieren. Für verlorene Wertgegenstände oder Bargeld haftet der Vermieter nicht, ebenso besteht keine Diebstahlversicherung.

St.Gallen, 28. Dezember 2021

Verein Evangelische Pflegeheime St.Gallen

Präsident



Dr. Reinhold Harringer

Aktuar



Johannes Roelli